

## **Bericht**

### **des Ausschusses für Infrastruktur betreffend der rückwirkenden Zusammenführung von streckenbezogenen Verkehrsdienstverträgen zwischen dem Land Oberösterreich und der ÖBB-PV-AG ab dem 14. Dezember 2014 bis 11. Dezember 2017**

[L-2016-263857/2-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 180/2016](#)]

Im Zeitraum 2001 bis 2014 hat das Land Oberösterreich insgesamt zehn streckenbezogene Verkehrsdienstverträge mit den Österreichischen Bundesbahnen abgeschlossen, in denen die Bestellung konkreter, zusätzlicher Zugverbindungen für eine Laufzeit von jeweils einer Fahrplanperiode (Dezember - Dezember) vertraglich geregelt ist. Diese Verträge wurden seither konkludent für jeweils ein weiteres Jahr im Wege einer Genehmigung der Oö. Landesregierung, maximal jedoch bis Dezember 2017, verlängert.

1. Vertrag über Verkehrsdienste der Österreichischen Bundesbahnen im Bundesland Oberösterreich für die Strecke St. Valentin – Hirschenau-Nöchling vom 3.9.**2001**
2. Vertrag über Verkehrsdienste der Österreichischen Bundesbahnen im Bundesland Oberösterreich für die Strecke Linz Urfahr – Aigen Schlägl vom 15.12.**2002**
3. Vertrag über Verkehrsdienste der Österreichischen Bundesbahnen im Bundesland Oberösterreich für die Strecke Linz Hbf. – Summerau vom 15.12.**2002**
4. Vertrag über Verkehrsdienste der Österreichischen Bundesbahnen im Bundesland Oberösterreich für die Strecke Linz Hbf. – Selzthal vom 14.12.**2003**
5. Vertrag über Verkehrsdienste der ÖBB-Personenverkehr AG im Bundesland Oberösterreich für die Strecke Wels Hbf. – Grünau im Almtal vom 7.12.**2005**
6. Vertrag über Verkehrsdienste der ÖBB-Personenverkehr AG im Bundesland Oberösterreich für die Strecke St. Valentin – Kleinreifling vom 7.12.**2005**
7. Vertrag über Verkehrsdienste der ÖBB-Personenverkehr AG im Bundesland Oberösterreich für die Strecke Attnang-Puchheim – Vöcklabruck – Kammer Schörfling vom 11.12.**2006**
8. Vertrag über Verkehrsdienste der ÖBB-Personenverkehr AG im Bundesland Oberösterreich für die Strecken Linz – Wels – Neumarkt-Kallham – Braunau am Inn – Simbach am Inn vom 14.12.**2008**
9. Vertrag über Verkehrsdienste der ÖBB-Personenverkehr AG im Bundesland Oberösterreich für die Strecken Steindorf bei Straßwalchen – Braunau am Inn vom 1.12.**2009**
10. Vertrag über Verkehrsdienste der ÖBB-Personenverkehr AG im Bundesland Oberösterreich für die Strecke Attnang-Puchheim – Ried im Innkreis – Schärding vom 9.4.**2014**

Auf Initiative der Österreichischen Bundesbahnen sind diese im Februar 2015 mit dem Land Oberösterreich in Verhandlungen über die Zusammenführung dieser zehn streckenbezogenen Verkehrsdienstverträge sowie einer punktuellen Revision aus folgenden zwei Begründungen getreten:

1. Die hohe Anzahl an Verkehrsdienstverträgen führt zu einem allgemein höheren Aufwand für das Vertragsmanagement. Beispielsweise unterscheiden sich die einzelnen Verträge hinsichtlich der Klauseln betreffend Wertsicherung.
2. In besonderem Maße bestehen wichtige vergaberechtliche Gründe für eine Revision. Nach Ansicht der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr ist hinsichtlich des gegenständlichen Dienstleistungsgeschäfts von einem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag auszugehen, der auf Grund von Artikel 5 (4) und (6) der Verordnung (EG) 1370/2007 direkt an das Eisenbahnverkehrsunternehmen vergeben werden kann. Gemäß Artikel 4 (1) haben solche Öffentlichen Dienstleistungsaufträge bestimmten objektiven und transparenten Kriterien zu folgen, vor allem aber hat der Auftraggeber eine übermäßige Ausgleichsleistung an den Auftragnehmer zu vermeiden. Dies erfolgt durch eine externe Prüfung von Über- bzw. Unterkompensation, erforderlichenfalls auch im Wege einer ex-post-Prüfung.

Im Verkehrsdienstvertrag der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) ist eine solche Regelung zur Frage der Über- bzw. Unterkompensation vertraglich festgeschrieben. Konkret prüft die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Austria GmbH die im Wege der SCHIG geleisteten Ausgleichszahlungen des Bundes für Verkehrsdienste bei den ÖBB. Da die SCHIG den überwiegenden Teil der Schienenverkehrsdienste in Österreich finanziert, ist es für das Land Oberösterreich administrativ unzweckmäßig, selbst den Aufwand einer Überkompensationsprüfung für die im Vergleich mit den Bundesbestellungen deutlich geringeren Landesbestellungen bei den ÖBB durchzuführen und zu schultern.

Aus diesem Grund wurde von der ÖBB-PV-AG vorgeschlagen, die im Verkehrsdienstvertrag zwischen der SCHIG und der ÖBB verankerten Überkompensationsprüfung auch in den streckenbezogenen Verkehrsdienstverträgen des Landes mit der ÖBB anzuwenden und die entsprechenden vertraglichen Grundlagen rückwirkend ab Dezember 2014 herzustellen.

Die Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr ist nach inhaltlicher Prüfung der Vertragsentwürfe zum Entschluss gekommen, dass die Initiative der ÖBB auch den Zielsetzungen des Landes Oberösterreich, insbesondere hinsichtlich der Verwaltungsvereinfachung, der Transparenz und der unabhängigen Prüfung der geleisteten Entgelte entspricht, und schlägt daher vor, die im Zeitraum 2001 bis 2014 abgeschlossenen zehn Strecken-Verkehrsdienstverträge zu vereinheitlichen und durch nur einen konsolidierten Vertrag über streckenbezogene Verkehrsdienste der ÖBB-Personenverkehr AG im Bundesland Oberösterreich zu ersetzen. Dieser liegt nun seit dem 30. Juli 2015 vor. Ferner wird vorgeschlagen, dass in diesem konsolidierten Vertrag die Ex-post Kontrolle der Über- bzw. Unterkompensation vertraglich verankert wird. Bedingt durch die Ex-post Prüfung als Harmonisierung zur Überkompensationsprüfung im SCHIG-

Vertrag wurde seitens der ÖBB-PV-AG vorgeschlagen, den konsolidierten Vertrag **rückwirkend für ein Jahr ab 14. Dezember 2014 bis 11. Dezember 2017** abzuschließen.

Ferner wird vorgeschlagen, die Vertragsbeziehung des Landes Oberösterreich und der ÖBB-PV-AG um Bestimmungen zum Thema "Fahrgastzählung" und "Qualität" zu erweitern. Die vorgeschlagene Zusammenführung der Verträge nimmt keinen Einfluss auf das inhaltliche Leistungsvolumen und die Höhe der für die betroffenen zehn Bahnstrecken geleisteten Ausgleichszahlungen des Landes im Ausmaß von **18.850.000 Euro** (Preisstand 2016).

Von der Zusammenführung nicht betroffen sind der mit Beschluss des Oö. Landtags vom 2. Juli 1998 ([Beilage 278/1998](#)) genehmigte mehrjährige Verkehrsdienstvertrag mit den ÖBB für den Zeitraum 1998 - Dezember 2017 sowie der Vertrag mit der OÖVG über die Anwendung der Tarife.

Unter Bedachtnahme auf die Mehrjährigkeit der vom Land Oberösterreich einzugehenden Verpflichtung bedarf es gemäß Art. 55 Oö. L-VG iVm. § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich der Genehmigung durch den Oö. Landtag.

**Der Ausschuss für Infrastruktur beantragt, der Oö. Landtag möge die aus der Zusammenführung und Konsolidierung von zehn streckenbezogenen Verkehrsdienstverträgen zwischen dem Land Oberösterreich und den Österreichischen Bundesbahnen resultierende Mehrjahresverpflichtung im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigen.**

Linz, am 23. Juni 2016

**Schießl**  
Obmann

**Ing. Fischer**  
Berichterstatter